

Mittelpunkt von BF 919 stellen wir unbekannte, kanzleifremde Stilelemente fest, die in den staufischen Texten des 13. Jahrhunderts überhaupt nicht nachzuweisen sind. Anstößig und dies gleich in zweifacher Hinsicht ist vor allem die Strafformel, die wahrscheinlich in der benützten Vorlage wie in BF 926 gefehlt hat. Die Androhung geistlicher Strafe in BF 919 (*insuper indignationem Dei omnipotentis*) war, wie zuvor schon bemerkt wurde⁵¹, in sizilisch gefärbten Königsurkunden des 13. Jahrhunderts nicht einmal mehr in abgeschwächter Form üblich. Es ist aus der Zeit von 1200–1250 kein Diplom – ob echt oder unecht bekannt, in dem die formelhaften Worte der Ankündigung der Geldstrafe *altera (reliqua) medietas vero iniuriam passis* ersetzt werden durch das schlichte, sonst nie mehr nachweisbare *tantumdem*. Es allein reicht aus, BF 919 in den Verruf der Fälschung zu bringen. Wenn irgendwo, so trifft hier das Wort des Altmeisters der staufischen Urkundenforschung Paul Scheffer-Boichorst⁵² zu: „In der Diplomatie spricht Ein Wort zuweilen mehr als ganze Sätze.“ Auch andere Textstellen in dem Steingadener Pergament rufen Widerspruch hervor und sind als kanzleiwidrig zu bezeichnen. Wir erwähnen als weitere Abweichung die Wendung *pro remedio peccatorum feliciū augustorum progenitorum nostrorum*. Der Genitiv pluralis von peccatum war an dieser Stelle in den Diplomen Friedrichs II. des zweiten Jahrzehnts nicht üblich. Die Vorfahren werden in allen Privilegien dieser Jahrzehnte⁵³ stets ohne den Hinweis auf ihre Sünden erwähnt. Gleichfalls ganz ungewohnt ist in einem sizilisch stilisierten Text die Phrase *monasterio et conventui Deo illic famulanti*. Sie kommt eigentlich nur in den Diplomen des Kanzleinotars F 4 (FD) noch vor⁵⁴. In seinen Texten überwiegt das durch das Adverb *illic* persönlich gefärbte *Deo illic famulantes*, nur wenige Male ist auch von den *fratribus Deo illic militantibus* die Rede (BF 60, 103, 831). BF 60 und das gefälschte BB 90, die beide *militare* gebrauchen, kommen als Quelle für die Wendung in BF 919 nicht in Betracht. Woher der Fälscher diese kanzleigemäße Wendung *Deo illic famulantes* bezogen hat, ist nicht auszumachen. Auch für die Formulierung *vel heredum nostrorum a nobis descendentium*, in der Sanctio von BF 919 dem üblichen *nullus omnino hominum* angehängt, fehlt es in den von deutschen

⁵¹) Vgl. die Ausführungen S. 113.

⁵²) NA 20 (1895) S. 168.

⁵³) BF 927, 929, 945, 951 usw. Hier stets mit dem üblichen *et pro salute*, das in BF 919 fehlt.

⁵⁴) Seit BF 36 *fratrum Domino ibidem famulantium*, seit BF 60 *fratres Deo illic militantes*. *Militantes* wieder in BF 103, 831.